

Das Tatbestandsausschließende Einverständnis

- ▶ nur bei Delikten, die einen Angriff auf die freie Willensbetätigung des Opfers enthalten
(→ §§ 177, 239, 240, 249, 252, 253, 255)

Vorraussetzungen:

1. Willensfähigkeit des Betroffenen
2. Freiwilliges Einverständnis
→ auch bei Täuschung (Ausnahme § 239 StGB)
3. Bewusste Zustimmung des Betroffenen